

# **Das Grünstrom-Markt-Modell: EEG-Strom in den Wettbewerb um Stromkunden integrieren**

Vorschlag für ein optionales Direktvermarktungsmodell

Clean Energy Sourcing AG  
Greenpeace Energy eG  
EWS Elektrizitätswerke Schönaу  
Naturstrom AG

[www.gruenstrom-markt-modell.de](http://www.gruenstrom-markt-modell.de)

## **Verpflichtende Direktvermarktung von EEG-Strom im EEG 2014: Marktintegration ohne den Stromkunden?**

- Im Rahmen der EEG-Novelle wird die verpflichtende Direktvermarktung eingeführt und das Grünstromprivileg nach § 39 EEG abgeschafft.
- **Regelmodell für die Direktvermarktung ist die Marktprämie. Diese**
  - ist einfach umzusetzen und risikoarm für Anlagenbetreiber und Direktvermarkter,
  - hat dafür gesorgt, dass mittlerweile mehr als 50 % der EEG-Anlagen direkt vermarktet werden.
  - Aber: Marktprämienstrom kann nur als Graustrom verkauft werden.
- **Folgen:**
  - Eine Belieferung von Stromkunden mit EE-Strom aus Deutschland ist wirtschaftlich nicht mehr möglich (außer aus alten, großen Wasserkraftwerken).
  - Es ist problematisch für die Akzeptanz des EE-Ausbau in Deutschland, dass Grünstromprodukte nahezu ausschließlich auf Zertifikaten aus dem Ausland beruhen.

## **Verordnungsermächtigung zur Einführung eines Grünstromvermarktungsmodells soll Abhilfe schaffen**

- Wachsendes Interesse an EE-Strom-Versorgung aus Deutschland:
- Bei Stromkunden...
  - nicht nur Haushaltskunden fragen EE-Strom nach. Auch Industrie und Gewerbe, insbesondere Markenhersteller, Lebensmittelindustrie, Automobilindustrie.
  - Diesen ist wichtig: Glaubwürdigkeit, Nachvollziehbarkeit, häufig auch regionaler Bezug.
- ...aber auch bei Erzeugern von EE-Strom.
  - Betreiber von EEG-Anlagen wollen „in den Markt“; Sie wollen ihren Strom aber nicht nur im Großhandel (am Spotmarkt), sondern vor allem an Kunden verkaufen.
- Daher wurde in das EEG eine Verordnungsermächtigung zur Einführung eines Grünstrom-Vermarktungsmodells aufgenommen.

## **Enges Korsett an Bedingungen für ein Grünstrom-Vermarktungsmodell**

- Ein Modell zur Versorgung von Stromkunden mit direkt vermarktetem Grünstrom aus EEG-Anlagen muss zahlreichen Bedingungen genügen:
  - Rechtliche Vorgaben
    - Kostenneutralität für das EEG-Konto: Keine Erhöhung der EEG-Umlage für andere Stromkunden.
    - Stromkennzeichnung: „Gerechtigkeit“ gegenüber anderen Umlagezahldern, keine „Wegnahme“ von Herkunfts nachweisen.
    - Konformität mit dem Europarecht.
  - Energiewirtschaftlicher Anspruch
    - Schaffung von Integrationsanreizen durch echte Integration in die Beschaffungsportfolios von Stromvertrieben.
    - Das bedeutet: Unabhängigkeit vom Spotmarkt<sup>1</sup>, denn Spotmarktpreise sind ungeeignet für Stromvertriebe, weil diese „auf Termin“ einkaufen.

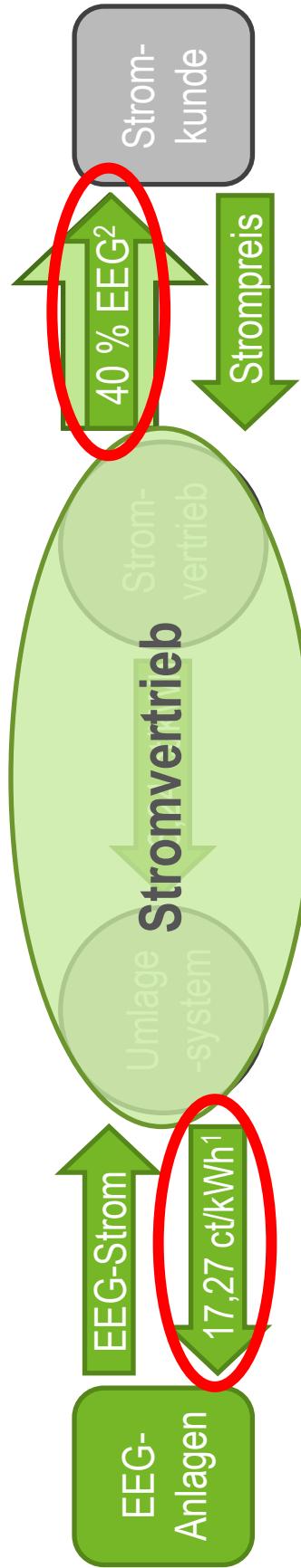
<sup>1</sup> Marktprämiенstrom hat immer Spotmarktwert, weil die Marktprämie stets die Differenz zum Spotmarktwert ausgleicht

## Vorschlag: Direktvermarktung von EEG-Strom durch Stromvertriebe außerhalb des Umlagesystems

- Prinzip des GMM: Statt durch die Zahlung der EEG-Umlage erfolgt die Förderung der EEG-Anlagen durch den direkten Stromkauf, und zwar im gleichen Umfang hinsichtlich Kosten und Anteilen wie im EEG-System.
- Ein Stromversorger, der Strom ohne weitere Förderung direkt von EEG-Anlagen kauft...

- im gleichen Umfang<sup>1</sup> (2014: 40 % insgesamt und 29 % aus Wind und Sonne) und
- zu den gleichen Durchschnittskosten (2014: 17,27 ct/kWh), wie EEG-Strom in Deutschland insgesamt erzeugt wird,

... erhält Herkunftsachweise für diesen Strom und muss für den gesamten Absatz keine EEG-Umlage zahlen, weil er die gleiche Last trägt, als wenn er EEG-Umlage zahlen würde.



\* incl. 29 % Wind & PV

<sup>1</sup> durchschnittliche Gestehungskosten des EEG-Stroms  
<sup>2</sup> bezogen auf den umlagepflichtigen Letztverbrauch

## Die Regelungen des Grünstrom-Markt-Modells (GMM) im Detail:

### 1.) Einzu haltende Anteile und deren Berechnung

- Ein Energieversorgungsunternehmen (EVU), das EEG-Anlagen unmittelbar in sein Portfolio übernimmt, erhält...
  - für diese EE-Mengen Herkunftsnachweise und
  - braucht keine EEG-Umlage für seine Letztverbraucherbelieferung zu zahlen,
- wenn er in seinem Portfolio
  - keinen kleineren EE-Anteil und
  - keinen kleineren Anteil volatiler EE (PV, Wind) aufweist als den entsprechenden, von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) im Rahmen der Berechnung der EEG-Umlage prognostizierten durchschnittlichen bundesweiten Anteil.
- Die Anteile beziehen sich jeweils auf den nicht privilegierten Stromabsatz an Letztverbraucher und sind auf Jahresbasis einzuhalten.
- Anrechenbar zur Erfüllung der Anteile ist Strom aus EEG-Anlagen, der grundsätzlich vergütungsfähig ist und im Rahmen der sonstigen Direktvermarktung vermarktet wird.

## **Die Regelungen des Grünstrom-Markt-Modells (GMM) im Detail:**

### **2.) Sicherstellung der Kostenneutralität gegenüber dem EEG-Konto**

- Zur Sicherstellung der Kostenneutralität gegenüber dem EEG-Konto muss der zur Erfüllung der Mindestanteile angerechnete Strom einen durchschnittlichen EEG-Vergütungsanspruch in Höhe der durchschnittlichen Kosten des Stroms aus allen EEG-Anlagen nach der ÜNB-Prognose für das Folgejahr aufweisen.
- Dies wird grundsätzlich dadurch erreicht, dass das EVU ein Portfolio mit entsprechendem Vergütungsanspruch vermarktet
- Zur Vereinfachung der Umsetzung kann auch eine **Verrechnung der Differenz zwischen**
  - dem durchschnittlichen EEG-Vergütungsanspruch des angerechneten Stroms und
  - den durchschnittlichen Kosten des gesamten EEG-Stroms mit dem EEG-Konto erfolgen. Die Verrechnung erfolgt monatlich mit einer kalenderjährlichen Endabrechnung.

## Die Regelungen des Grünstrom-Markt-Modells (GMM) im Detail:

### 3.) Anrechnung, Integrationsanreiz, vermiedene Netzentgelte und Nachweis

- In die Berechnung der durchschnittlichen Kosten des EEG-Stroms werden einbezogen:
  - Vergütungsanspruch (anzulegender Wert) aller EEG Anlagen, einschließlich aller Prämien
  - Kosten des PV-Eigenverbrauchs (EEG 2009) und der 50,2 Hz-Umrüstung
  - Erlöse aus der EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Strom
- Beim angerechneten Strom wird der Anspruch auf Prämien einschl. Management-, Flexibilitäts- und Kapazitätsprämie beim anzulegenden Wert ebenfalls berücksichtigt
- Für angerechneten Strom, der auf  $\frac{1}{4}$  h-Basis den Lastgang der versorgten Kunden übersteigt, ist eine Integrationsabgabe in Höhe von 2 ct/kWh an das EEG-Konto zu zahlen.
- Vermiedene Netzentgelte dürfen in Anspruch genommen werden, weil diese auch dem EEG-Konto zufließen.
- Die Einhaltung der Mindestanteile, die Berechnung des Ausgleichs mit dem EEG-Konto sowie die zu zahlende Integrationsabgabe sind gegenüber dem ÜNB durch ein Wirtschaftsprüferstat nachzuweisen.

## **Das Grünstrom-Markt-Modell ist mit dem Europarecht vereinbar, auch wenn es als Beihilfe angesehen wird**

- **Keine Probleme hinsichtlich Art. 30, 110 AEUV (zollgleiche Abgabe)**
  - Innerhalb des GMM mangels EEG-Umlage keine Abgabe.
  - Jedenfalls kein direkter Verwendungszusammenhang zwischen EEG-Umlage und Förderung des über das Modell vermarktetem EEG-Stroms.
  - Hafswise: Kein Unterschied zum EEG selbst.
  - Strom aus ausländischen Anlagen kann im gleichen Maße einbezogen werden wie im EEG selbst: Auch Importstrom, der aufgrund einer europaweiten Ausschreibung EEG-fähig ist und über einen anrechenbaren Wert verfügt, kann zur Erfüllung der Mindestanteile verwendet werden.
- **Klarstellung hinsichtlich Art. 34 AEUV (Warenverkehrsfreiheit) durch Åland-Urteil**
  - Beschränkung der Warenverkehrsfreiheit durch Beschränkung der Anrechenbarkeit auf Strom aus dem Inland ist gerechtfertigt (auf Basis der EE-Richtlinie).
  - Da im GMM im Unterschied zum schwedischen Quotenmodell (Åland) die Ankaufverpflichtung auch mit Importstrom erfüllt werden kann, ist eine potenzielle Behinderung von Stromimporten im GMM erst Recht gem. Art. 36 AEUV gerechtfertigt.

## Markt- und Systemintegration wird zum Wettbewerbsfaktor

- EEG-Strom kann als Grünstrom an Stromkunden vermarktet werden.
  - Damit entstehen interessante Möglichkeiten für Stromversorger, Anlagenbetreiber und Energiegenossenschaften.
- Energiewirtschaftlich entsteht Wettbewerb um die **kostengünstigste Einbindung der volatilen Stromerzeugung aus Wind und Sonne (Ausgleich der Fluktuation)**.
  - Dazu stehen Stromhandel sowie physische Maßnahmen (bedarfsgerechter Anlagenbetrieb, Lastmanagement und Speicher) zur Verfügung.
- Folgen / Vorteile
  - Maximale Marktintegration: Der Strom kann ohne Restriktionen in allen Marktsegmenten (Spot, Termin, Börse, OTC, Kunden) vermarktet werden.
  - Wettbewerb um die kostengünstigste Integration des EE-Stroms.
  - Marktintegration als Qualitätsmerkmal von Grünstromprodukten.
  - Steigerung der Akzeptanz von EEG-Anlagen.

**Fazit: EEG-Strom kann als Grünstrom an Kunden verkauft werden und seine Integration wird Teil des Wettbewerbs um die Kunden**

- Die Marktprämiens-Direktvermarktung ist einfach umzusetzen und risikoarm.
  - Sie lässt jedoch keine Nutzung von Herkunftsnachweisen und aufgrund der Spotmarktreferenz keine Integration in Vertriebsportfolien zu.
- Im EEG 2014 ist die Versorgung von Kunden mit Grünstrom aus EEG-Anlagen daher nur in Ausnahmefällen über die sonstige Direktvermarktung wirtschaftlich darstellbar.
- Durch die Einführung des Grünstrom-Markt-Modells (per Verordnungsermächtigung)
  - können Stromvertriebe und Anlagenbetreiber Strom aus EEG-Anlagen als Grünstrom an ihre Kunden verkaufen.
  - wird der Ausgleich der Fluktuation zu einem Bestandteil des Portfoliomagements und damit Teil des Wettbewerbs zwischen den Stromvertrieben.
- Das Modell belastet die EEG-Umlage nicht (EEG-Strom muss hinsichtlich Anteil und Kosten im gleichem Umfang wie im EEG-Umlagesystem eingesetzt werden) und ist vereinbar mit dem Europarecht.

**Haben Sie weitere Fragen zum Grünstrom-Markt-Modell?  
Sprechen Sie uns an!**

- **Clean Energy Sourcing AG**  
Daniel Hölder, Katharinienstraße 6, 04109 Leipzig, Tel. 0341 308606 15  
[daniel.hoelder\(at\)clens.eu](mailto:daniel.hoelder(at)clens.eu), [www.clens.eu](http://www.clens.eu)
- **ElektrizitätsWerke Schönau**  
Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau, Tel. 07673 8885 0, [info\(at\)ews-schoenau.de](mailto:info(at)ews-schoenau.de),  
[www.ews-schoenau.de](http://www.ews-schoenau.de)
- **Greenpeace Energy eG**  
Marcel Keiffenheim, Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, Tel. 040 808110 658  
[presse\(at\)greenpeace-energy.de](mailto:presse(at)greenpeace-energy.de), [www.greenpeace-energy.de](http://www.greenpeace-energy.de)
- **Naturstrom AG**  
Ronald Heinemann, Reinhardtstraße 23, 10117 Berlin, Tel. 030 683 281940,  
[ronald.heinemann\(at\)naturstrom.de](mailto:ronald.heinemann(at)naturstrom.de), [www.naturstrom.de](http://www.naturstrom.de)

Oder besuchen Sie unsere Info-Webseite unter [www.gruenstrom-markt-modell.de](http://www.gruenstrom-markt-modell.de)